

B e g r ü n d u n g

zur 6. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Glinde für das Gebiet: zwischen "Oher Weg" im Norden, dem "Holstenkamp" im Westen, dem öffentlichen Grünzug im Süden und der "K 80" im Osten

-----

Der Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Glinde wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 03.07.1975, Gesch.-Z.: IV 810 D - 813/04 - 62.18 (25) genehmigt.

In Kraft getreten sind danach bereits folgende Änderungen:

1. - vereinfachte - Änderung,
2. - vereinfachte - Änderung,
3. Änderung,
4. Änderung und Ergänzung,
5. Änderung.

Die 6. Änderung ist Gegenstand des Verfahrens. Sie berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist für die Nutzung der fraglichen Grundstücke von unerheblicher Bedeutung.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 sieht im Text - Ziffer 1 - vor, daß Einfriedungen an den Straßenlinien des Plangebietes als lebende Hecken und zusätzlich ggf. feste Einzäunung (Holz, Metall- oder Steinkonstruktion) bis zu 80 cm hoch zulässig sind. Bei der vorstehenden Festsetzung handelt es sich um gestalterische Festsetzungen im Sinne des § 82 Abs. 4 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein von 1983.

Gestalterische Festsetzungen können durch Satzungsbeschluß der Stadtvertretung geändert, ergänzt oder auch aufgehoben werden, ohne daß hierzu ein formelles Änderungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt werden muß.

Durch die vorliegende Änderung werden Einfriedungen aller Art an der Straßenbegrenzungslinie bis zu max. 0,80 m Höhe für zulässig erklärt; von der Höhenbeschränkung bleiben lebende Hecken jedoch ausgenommen, da diese bei ihrer natürlichen Entfaltung besonders für die Kleintierwelt einen hohen ökologischen Wert erreichen.

Vorstehende Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 27.10.1988 gebilligt.

Glinde, den 03.02.1989

Aufgestellt:

Stadt Glinde  
Im Auftrage

  
(Dyhr)

B 6. Ä



Stadt Glinde  
  
(Busch)  
Bürgermeister